

Stadt Laufen 4242 LAUFEN/BL	
27. JUNI 2025	
Akten-Nr.	

Liestal, 26. Juni 2025  
BUD/AUE/RWa/CWe

## Entscheid Nr. 198

### Gemeinde Laufen: Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

#### 1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 13.12.2024 ersucht die Stadt Laufen um die Genehmigung des «Reglements zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung» für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds durch das Stromversorgungsunternehmen.

#### 2. Rechtliches

Der Gemeindeversammlung steht nach § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) die Befugnis zu, Gemeindereglemente zu erlassen. Gemeindereglemente sind nach § 168 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesezt dem Kanton als Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) ist nach § 5 Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) für die Genehmigung von Reglementen aus dem Sachbereich Energie zuständig.

#### 3. Erwägungen

Das Gemeindegesezt besagt, dass die Gemeinden durch Festsetzung im Reglement eigene Gebühren und weitere Abgaben erheben können. Unter Einhaltung der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze ist auch eine Festsetzung durch Verordnung zulässig (§ 152 GemG). Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber den Gebührenbegriff des Gemeindegeseztes enger fassen wollte als denjenigen, wie er im allgemeinen Finanzhaushaltsrecht verwendet wird.

Fraglich ist nun, ob auch die vorliegende Konzessionsabgabe unter den Gebührenbegriff fällt. Die Konzessionsabgabe wird in § 3 Absatz 1 des Reglements als Abgabe «für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grunds» bezeichnet. Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grunds werden regelmässig als Sondernutzungs(konzessions)gebühr eingestuft (BGE 143 II 283 E. 3.7.2). Auch die Lehre stuft sie als Gebühren ein (vgl. PETER KARLEN, Konzessionsabgaben, in: Häner/Waldmann [Hrsg.], Die Konzession, Basel/Genf/Zürich 2011, S. 74 ff.). Damit dürfte eine Gebühr im finanzhaushaltsrechtlichen Sinne und damit eine solche im Sinne des Gemeindegeseztes vorliegen.

Die Sondernutzungsgebühren unterstehen zwar dem Äquivalenzprinzip, mangels dem Gemeinwesen durch die Rechtsverleihung entstehender Kosten jedoch nicht dem Kostendeckungsprinzip. Das Bundesgericht hat deshalb entschieden, dass die Höhe solcher kostenunabhängigen Kausalabgaben bereits in hinreichend bestimmter Weise aus dem formellen Gesetz hervorzugehen hat (BGE 131 II 735 E. 3.2). Dieses hat mindestens die Bemessungskriterien, einen Maximalbetrag oder einen Gebührenrahmen vorzusehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 2014, 2C\_729/2013, E. 4.2). Das bedeutet, dass die Delegationsgrundsätze im Sinne der gemeindegeseztlichen Norm streng(er) zu handhaben sind als etwa bei Verwaltungsgebühren. Ist dieser Gebührenrahmen jedoch gegeben, darf eine Delegation an die Exekutive grundsätzlich stattfinden.

Fraglich ist nun noch, ob eine Delegation (unter Einhaltung der Delegationsgrundsätze) von der Legislative (im Reglement) an die Legislative (im Budgetbeschluss) möglich ist, oder ob nur eine Delegation an die Exekutive (in der Verordnung) zulässig ist. Das Gesetz sieht in § 152 ausdrücklich nur die Festsetzung durch Reglement (als Regelfall, Absatz 2) oder durch Verordnung (als Ausnahme, Absatz 3) vor. Eine Festsetzung von Gebühren durch sonstige Beschlussfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats ist nicht vorgesehen (*expressio unius est exclusio alterius*). Den Materialien ist zudem zu entnehmen, dass die Gebührenhöhe ausdrücklich nicht im Rahmen des Budgetbeschlusses festgelegt werden und damit dem fakultativen Referendum entzogen werden dürfe (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 2011/047 vom 22. Februar 2011, S. 19). Unter diesen gesetzessystematischen und historischen Überlegungen erachten wir eine Festsetzung der Konzessionsgebühren mittels Budgetbeschluss – auch wenn das Reglement die Gebührenhöhe mittels Gebührenrahmen begrenzt – als rechtswidrig und damit nicht genehmigungsfähig.

Zur Vermeidung des Vorwurfs von willkürlich hohen Abgaben empfehlen wir, diese an die typischen Abgaben anderer Gemeinden im Versorgungsgebiet der BKW anzugleichen (die Abgaben im Versorgungsgebiet der BKW betragen (von wenigen Ausnahmen abgesehen) 1.5 Rp./kWh resp. maximal 300 Franken pro Jahr).

Wir empfehlen, dass im Reglement der Stadt Laufen anstelle der Delegation an die Budget-Gemeindeversammlung, die Abgabehöhe von der Gemeindeversammlung in einem Anhang zum Reglement festgelegt wird.

#### **4. Beschluss**

//: Das «Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 24. September 2024» der Einwohnergemeinde Laufen wird nicht genehmigt.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (SGS 175) kostenpflichtig



Isaac Reber  
Vorsteher

#### **Verteiler**

– Einwohnergemeinde Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen

#### **Kopie**

– Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie